

Richtlinie zum Förderprogramm Zählerplatz-Modernisierung



Hintergrund

Die STAWAG fördert die Modernisierung, Ertüchtigung oder Erneuerung von Zählerplätzen in Bestandsgebäuden, sofern diese im Zusammenhang mit der Installation einer Wärmepumpe oder einer Wallbox erforderlich ist. Ziel des Programms ist es, die sichere und netzkonforme Integration neuer elektrischer Verbrauchs- und Erzeugungsanlagen zu unterstützen und die Elektrifizierung im Netzgebiet der STAWAG zu beschleunigen. Nähere Informationen zum Umgang mit steuerbaren Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG (wie z. B. Wärmepumpen) finden Sie hier:

<https://www.stawag.de/paragraph-14a-enwg>.

1. Was fördern wir?

Wir fördern zusätzlich erforderliche Maßnahmen für die Zählerplatzmodernisierung, Zählerplatzumbau und den Netzanschluss bei der Installation von:

- a) **Wärmepumpen,**
- b) **STAWAG-Wärmepumpen,**
- c) **STAWAG-Hybridheizungen**
- d) **STAWAG-Wallboxen.**

2. Wie fördern wir?

Wir fördern den Zählerplatzumbau und den Netzanschluss mit einem Zuschuss in Höhe von 50 % der Kosten (brutto) bis max. 1.000 Euro für alle unter 1b-d genannten STAWAG-Produkte.

Falls die Installation der Wärmepumpe nicht durch die STAWAG erfolgt ist (Punkt 1a), beträgt die Förderung 50 % der Kosten bis max. 500 Euro.

Den Förderbetrag überweisen wir auf das bei der STAWAG hinterlegte Konto.

3. Wen fördern wir?

- Bei Installation einer (externen) Wärmepumpe: Haushalts-Stromkund:innen der STAWAG (§ 14 a EnWG, Modul 1) oder Haushalts-Stromkund:innen, die zusätzlich einen Wärmepumpen-Stromvertrag mit der STAWAG abschließen (falls ein zweiter Zählerplatz nach § 14a EnWG, Modul 2 installiert wird).

- Bei Installation einer STAWAG-Wärmepumpe: Haushalts-Stromkund:innen der STAWAG (§ 14a EnWG, Modul 1), oder Haushalts-Stromkund:innen der STAWAG, die zusätzlich einen Wärmepumpen-Stromvertrag mit der STAWAG abschließen (falls ein zweiter Zähler nach § 14a EnWG, Modul 2 installiert wird).
- Bei Installation einer Hybrid-Heizung (Wärmepumpe + Gasbrennwertkessel): Haushalts-Stromkund:innen der STAWAG (§ 14 a EnWG, Modul 1), oder Haushalts-Stromkundi:innen der STAWAG, die zusätzlich einen Wärmepumpen-Stromvertrag mit der STAWAG abschließen (falls ein zweiter Zähler nach § 14a EnWG, Modul 2 installiert wird).
Außerdem wird ein STAWAG-Gasliefervertrag vorausgesetzt.
- Bei Installation einer STAWAG-Wallbox: Haushalts-Stromkund: innen der STAWAG (§ 14a EnWG, Modul 1) oder Haushalts-Stromkund:innen der STAWAG, die zusätzlich den Elektromobilitäts-Tarif der STAWAG abschließen (falls ein zweiter Zähler nach § 14a EnWG, Modul 2 installiert wird).
- Lieferstelle ist dabei das Gebäude, an dem die steuerbare Verbrauchseinrichtung oder PV-Anlage installiert ist.
- Die antragstellende Person sollte alle Rechnungen der STAWAG vollständig beglichen haben.
- Als Stromkund:in im Sinne dieser Richtlinie zählen Sie nicht, wenn Sie nur Allgemeinstrom beziehen oder eine Eigenerzeugungsanlagen betreiben.
- Unsere Förderprogramme gelten im gesamten Postleitzahlen-Gebiet 52XXX.

4. Beantragen Sie die Fördermittel in 2 Schritten

Schritt 1

Laden Sie sich das Formular „Förderantrag Zählerplatz-Modernisierung“ auf stawag.de/foerderung herunter.

Schritt 2

Füllen Sie Ihren Antrag bequem am Bildschirm aus und senden Sie ihn umweltschonend per E-Mail an unsere Energieberatung (energieberatung@stawag.de). Ergänzende Unterlagen können Sie ebenfalls als Scan oder Foto beifügen. Alternativ können Sie Ihre Unterlagen auch auf dem Postweg einreichen:

STAWAG – Stadt- und Städteregionswerke Aachen AG
Energieberatung
Lombardenstraße 12-22
52070 Aachen

5. Sonstige Förderbedingungen

- Bitte stellen Sie Ihren Antrag innerhalb von drei Monaten nach Rechnungsstellung des Installateurs für die Umbaumaßnahmen, spätestens jedoch bis zum 31. Dezember des Jahres.
- Bitte beachten Sie, dass wir Ihren Antrag erst bearbeiten können, wenn uns die Unterlagen vollständig vorliegen.
- Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung der Förderung. Eine Haftung der STAWAG im Zusammenhang mit der Förderung wird ausgeschlossen.
- Die Förderung wird zurückgefordert, wenn sie aufgrund falscher Angaben erlangt worden ist. Sie wird ebenfalls zurückgefordert, wenn Sie Ihre mit der STAWAG abgeschlossenen Verträge gemäß Ziffer 3 innerhalb von vier Jahren ab Eingang des Förderantrages bei der STAWAG kündigen. Der Rückzahlungsanspruch der STAWAG wird mit Ablauf des ersten gekündigten Liefervertrages fällig.
- Soweit der hier geförderte Gegenstand zugleich nach anderen Programmen förderfähig sein sollte, wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine Kumulierung der unterschiedlichen Förderungen ggf. nach den jeweils einschlägigen Bedingungen anderer Förderprogramme zu einer Anrechnung, Reduzierung der Förderung oder deren teilweise Widerruf führen kann. Dies ist bei der Inanspruchnahme anderer Förderprogramme zu klären. Die Summe aller in Anspruch genommener Fördermittel darf die zuwendungsfähigen Ausgaben nicht überschreiten.

6. In-Kraft-Treten und Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt am 1. März 2026 in Kraft und gilt bis auf Widerruf.

Haben Sie noch Fragen?

Wenden Sie sich gerne an unsere Energieberatung.

Wir beraten Sie telefonisch unter 0241 181-1333

oder per E-Mail unter energieberatung@stawag.de